

Bundsrathsbeschluss

in

Sachen der reformirten Einwohner von Ueberstorf (Freiburg), betreffend die Begräbnissordnung in dieser Gemeinde.

(Vom 18. Juli 1879.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der reformirten Einwohner von Ueberstorf, Kantons Freiburg, betreffend die Begräbnissordnung in dieser Gemeinde;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Am 25. Januar 1875 erließ der Staatsrath des Kantons Freiburg eine Verordnung über die Friedhofpolizei, mit dem ausgesprochenen Zwecke, die freiburgische Gesezgebung mit dem Art. 53, Absatz 2 der Bundesverfassung in Einklang zu bringen.

In Anwendung dieser Verordnung beschloß die Gemeindeversammlung von Ueberstorf am 25. März 1877 den Ankauf eines Grundstückes, genannt „in der Würri“, um darauf einen öffentlichen Friedhof anzulegen. Dieser Beschluß wurde am 9. Mai des gleichen Jahres von dem Staatsrathe genehmigt. Später, nämlich am 19. Januar 1878, trat die Gemeinde, gestützt auf Artikel 9 der gleichen Verordnung, den alten Kirchhof an die römisch-katholische

Korporation von Ueberstorf zu einem Privatfriedhofe ab. Diese Abtretung erhielt am 25. Februar 1878 ebenfalls die Genehmigung des Staatsrathes.

II. Die reformirten Einwohner der Gemeinde Ueberstorf beschwerten sich jedoch gegen den Gemeindebeschluß vom 25. März 1877 zunächst bei dem Staatsrathe, und nachdem sie von diesem mit Entscheid vom 17. Juli 1877 abgewiesen worden waren, noch bei dem Großen Rathe von Freiburg, welcher sie aber unterm 21. Mai 1878 ebenfalls abwies.

III. In Folge dessen wandten sie sich im Juli 1878 gleichzeitig sowohl an den Bundesrath als auch an das Bundesgericht, mit dem Gesuche, daß der Beschluß der Gemeindeversammlung vom 25. März 1875, sowie die erwähnten Entscheide des Staatsrathes und des Großen Rathes, als im Widerspruche stehend mit Art. 53 der Bundesverfassung, aufgehoben werden möchten; ebenso möchte auch die Verordnung des Staatsrathes vom 25. Januar 1875 aufgehoben werden, weil auch sie, sei es mit dem erwähnten Art. 53, sei es mit der Kantonsverfassung von Freiburg im Widerspruche stehe.

IV. Durch Entscheid vom 16. November 1878 erklärte jedoch das Bundesgericht den Rekurs, soweit er sich auf eine Verletzung der Kantonsverfassung stützte, als unbegründet; dagegen verwies es die andere Frage, ob eine Verletzung von Art. 53 der Bundesverfassung vorliege, an den Bundesrath. (Amtliche Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichtshofes, Bd. IV, S. 572.)

V. Die Rekurrenten machten zur Unterstützung ihrer Anträge geltend:

Auf den ersten Anblick schein es allerdings, als ob in der Verordnung vom 25. Januar 1875 der Art. 53 der Bundesverfassung ehrlich angewendet werde, indem Art. 2 derselben vorschreibe: „Die gegenwärtig bestehenden Friedhöfe der Pfarreien werden zu „öffentlichen Friedhöfen und sind ausschließlich der Befugniß der „Gemeinde, resp. der eine Pfarrei bildenden Gemeinden unterstellt.“ Allein die weitere Bestimmung im Art. 10, daß „in jeder Gemeinde des Kantons von dem Staatsrathe an Gesellschaften, Korporationen etc. Privatfriedhöfe konzedit werden können“, hebe die Wirkung des Art. 2 wieder vollständig auf. In der That werden nun statt eines einzigen für Alle bestimmten Friedhofes in allen Gemeinden oder Pfarreien, wie zu Ueberstorf, zwei Friedhöfe bestehen: ein öffentlicher für die Häretiker, die Freidenker, die Selbstmörder etc., und

ein Privatkirchhof für die rechtschaffenen Leute, diejenigen, welche im wahren Glauben gestorben sind. Ein solcher Zustand stehe aber im Widerspruche mit dem Art. 53 der Bundesverfassung, sowie mit den Grundsätzen, welche der Bundesrath in seinem Berichte an die Bundesversammlung, betreffend das Begräbnißwesen in den Kantonen, vom 18. Mai 1875, aufgestellt habe. Dieses sei im Spezialfalle um so augenscheinlicher, als der für den neuen Friedhof von Ueberstorf bestimmte Platz „in der Würri“ früher als Grube für die abgestandenen Thiere benutzt worden sei.

Der Art. 53 der Bundesverfassung erscheine ferner noch in einer andern Beziehung verletzt. Durch denselben sei offenbar die Säkularisation der Friedhöfe bezweckt worden. Da aber Art. 11 der Verordnung vom 25. Januar 1875 bestimme, daß die Konzessionsinhaber über die Aufnahme in den Privatfriedhöfen zu verfügen haben, so werde der Konzessionär und demzufolge, wie dies in Ueberstorf der Fall sei, der Pfarrer einer Gemeinde, also die Geistlichkeit, an die Stelle der bürgerlichen Behörde gesetzt.

VI. In seiner Antwort vom 24. Januar 1879 bestritt der Staatsrath des Kantons Freiburg, daß die Verordnung vom 25. Januar 1875 dadurch, daß sie die Errichtung von Privatfriedhöfen vorsehe, den Art. 53 der Bundesverfassung verletze. In dem Artikel 53 selbst, sowie auch im Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 18. Mai 1875, betreffend das Beerdigungswesen in den Kantonen, sei nichts enthalten, was der Errichtung von Privatfriedhöfen entgegenstände. Der Art. 53 verlange bloß, daß die Begräbnißplätze ausschließlich unter der Verfügung der bürgerlichen Behörde stehen, und daß alle Verstorbenen schicklich beerdigt werden. Die Verordnung vom 25. Januar 1875 genüge aber vollkommen diesen Vorschriften, und es werde denselben in Ueberstorf, wie in allen andern Gemeinden des Kantons, durchaus nachgelebt.

Es sei nicht richtig, daß man von jetzt an in jeder Gemeinde zwei Friedhöfe haben werde, einen öffentlichen für die Häretiker etc. und einen privaten für die rechtschaffenen Leute. Im Gegentheil werden in den Hauptgemeinden, in Freiburg, Bulle, Romont etc., die öffentlichen Friedhöfe von der großen Mehrzahl der Bevölkerung benutzt, während die Privatfriedhöfe da, wo solche bestehen, Korporationen mit nur sehr beschränkter Mitgliederzahl angehören, wie z. B. in Freiburg den Reformirten.

Die Behauptung, daß der Platz für den neuen Friedhof von Ueberstorf früher als Grube für die abgestandenen Thiere verwendet

worden, sei — wie es sich aus den vorgelegten Akten ergebe — eine gehässige Erfindung.

Uebrigens sei die angefochtene Verordnung seinerzeit dem Bundesrathe vorgelegt worden, und letzterer habe in seinem Berichte vom 18. Mai 1875 konstatiert, daß sie den Bedingungen vom Art. 53 der Bundesverfassung entspreche. Dieser Ansicht sei auch die Bundesversammlung beigetreten.

Die Verordnung selbst könne sonach nicht mehr angefochten werden. Eine Reklamation wäre im einzelnen Falle nur zulässig, wenn dem Wortlaute der Verordnung oder demjenigen des Art. 53 der Bundesverfassung zuwidergehandelt würde.

Gegen die Vorschrift, daß die Konzessionsinhaber über die Aufnahme in die Privatfriedhöfe zu verfügen haben, könne ebenfalls nichts eingewendet werden. Ein Privatfriedhof lasse sich anders gar nicht denken; auch sei keine Rede davon, daß hierdurch die Geistlichkeit an die Stelle der bürgerlichen Behörde gestellt werde.

Was sodann das Gesuch um Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung von Ueberstorf und um Aufhebung der spätern Entscheide des Staatsrathes und des Großen Rathes betreffe, so sei es schwer einzusehen, wie man zu diesem Zwecke auf die Bundesverfassung sich berufen könne. Der Gemeindebeschluß beziehe sich nur auf den Ankauf des nöthigen Plazes für den neuen Friedhof, und durch die spätern Entscheide der freiburgischen Behörden sei bloß anerkannt worden, daß der Beschluß der Gemeindeversammlung in gesetzlicher Form gefaßt worden sei. Hierin könne keine Verletzung vom Art. 53 der Bundesverfassung liegen.

Der Staatsrath trug daher darauf an, daß die Rekursbegehren abgewiesen werden möchten.

Gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Der Art. 53 der Bundesverfassung stellt die Begräbnißplätze unter die Verfügung der bürgerlichen Behörden, welche dafür zu sorgen haben, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werde.

2) Aus diesem Satze kann die Forderung nicht abgeleitet werden, daß alle in einer Gemeinde Verstorbenen auf dem gleichen Begräbnißplaze beerdigt werden müssen, und daß die Anlage von Privatfriedhöfen unstatthaft sei. (Vergleiche die Botschaft des Bundesrathes vom 24. Mai 1875 im Bundesblatt 1875, Bd. III, S. 4.)

3) Die Grundsätze des Bundesrechtes werden somit dadurch nicht verletzt, daß in der Gemeinde Ueberstorf ein neuer öffentlicher Begräbnißplatz angelegt und der alte Pfarreikirchhof gegen Entgelt an die katholische Kirchengenossenschaft zum Zwecke der Anlage eines Privat-, resp. Korporationsfriedhofes abgetreten wird. Im Weitern ergibt es sich aus dem amtlichen Berichte der Regierung, daß dem neuen Begräbnißplatz in der sogenannten „Würri“ keineswegs, wie die Rekurrenten behaupten, die Qualität der Schicklichkeit abgesprochen werden kann.

4) Dagegen stellt der Art. 53 der Bundesverfassung die Begräbnißplätze im Allgemeinen unter das Verfügungsrecht der bürgerlichen Behörden, ohne irgendwelche Ausnahmen zu bezeichnen. Daraus muß gefolgert werden, daß die bürgerlichen Behörden unter allen Umständen befugt seien, vom polizeilichen und sanitarischen Standpunkte aus, oder hinsichtlich der Art und Weise der Leichenbestattung, oder gegen unzulässige und Aergerniß erregende Ausschließungen oder Ausscheidungen auch bei Privat- und Korporations-Friedhöfen einzuschreiten. Dieser Vorbehalt ist um so nothwendiger, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Gebrauch der Privatanlage verallgemeinert und der großen Mehrheit der Gemeindeeinwohner zugänglich gemacht werden soll.

5) Mit den eben entwickelten Grundsätzen steht nun der Art. 11 der freiburgischen Verordnung vom 25. Januar 1875, betreffend Friedhofspolizei, wonach die Aufnahme und die Erlaubniß zu den Beerdigungen in Privat- und Korporationsfriedhöfen den Konzessionsinhabern zustehen und im Falle einer Verweigerung die Beerdigung auf den öffentlichen Friedhof verwiesen würde, nicht in Uebereinstimmung; derselbe kann somit bundesrechtlich nicht gutgeheißen werden; vielmehr bleibt für den Spezialfall die Berufung an die bürgerlichen Behörden vorbehalten.

6) Gestützt auf das hievor in Erwägung 4 und 5 Gesagte hat der Bundesrath in dem gleichartigen Rekurse der reformirten Schulgemeinde Fendingen, betreffend den Friedhof in Bösing (Freiburg), mit Beschluß vom 18. Juli 1879 den Art. 11 der erwähnten freiburgischen Verordnung über die Friedhofspolizei aufgehoben;

b e s c h l o s s e n :

1. Die Beschwerde der reformirten Einwohner von Ueberstorf gegen die freiburgische Verordnung vom 25. Januar 1875, betreffend die Friedhofspolizei, ist als durch den Beschluß des Bundesrathes vom 18. Juli 1879 im Rekurse Fendingen erledigt zu betrachten.

Im Uebrigen wird der Rekurs der reformirten Einwohner von Ueberstorf als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist dem Staatsrathe des Kantons Freiburg, sowie den Rekurrenten, unter Rückschluß der Akten mitzutheilen.

Bern, den 18. Juli 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



**Bundesrathsbeschluss in Sachen der reformirten Einwohner von Ueberstorf (Freiburg),
betreffend die Begräbnissordnung in dieser Gemeinde. (Vom 18. Juli 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1880
Date	
Data	
Seite	135-140
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 700

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.